



**Oberschule
Soltau**
Lern- und Lebensraum

mit gymnasialem Angebot
und Außenstelle Wietzendorf
Winsener Str. 55
29614 Soltau
Telefon 0 5 191 / 93 81 90

E-Mail: info@obsoltau.de

Oberschule Soltau

Brandschutzordnung

Teil B

Einfache Regeln und Hinweise für alle Beschäftigten ohne
besondere Brandschutzaufgaben nach DIN 14 096 Teil 2



Lütjens, Anne-Marlen (Beauftragte für Brandschutz)
Soltau, 19.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Brandschutzordnung Teil A (Aushang).....	3
3	Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz	4
4	Verhaltensregeln zur Brandverhütung	4
5	Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung.....	5
6	Flucht- und Rettungswege	5
7	Melde- und Löscheinrichtungen	6
8	Verhalten im Brandfall	7
9	Meldung von Bränden.....	7
10	Beachtung von Alarmsignalen und Anweisungen	8
11	In Sicherheit bringen	8
11.1	Evakuierung des Schulgebäudes während der Unterrichtszeiten	8
11.2	Evakuierung des Schulgebäudes in den Pausenzeiten.....	9
11.3	Melden von fehlenden Personen	9
12	Löschversuche unternehmen.....	9
12.1	Allgemeines Vorgehen	9
12.2	Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln	9
12.3	Richtige Anwendung von Feuerlöschern	10
13	Besondere Verhaltensregeln	11
14	Schlussbemerkung	12

1 Vorbemerkungen

Die Brandschutzordnung gilt für die Oberschule Soltau, d. h. für alle Personen die sich auf dem Gelände der Oberschule Soltau aufhalten. Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen. Ausgenommen sind die Außenstelle Wietzendorf, die Mensa und die Sporthalle. Hier gelten separate Brandschutzordnungen.

Diese Brandschutzordnung enthält vorsorgende Regelungen, um bei einem Brandausbruch folgende Ziele zu erreichen:

- richtiges Verhalten von Personen bei Brandentdeckung
- schnelle und sichere Alarmierung der Feuerwehr
- Rettung durch Brand gefährdeter Personen
- Einleitung erster Brandbekämpfungsmaßnahmen.

Sie enthält Regeln und Maßnahmen zur Brandverhütung, zur Rettung von Menschen und zur Brandbekämpfung.

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 besteht aus den Teilen A, B und C. Diese haben einen jeweils fest umrissenen Personenkreis, den sie ansprechen sollen.

Teil A der Brandschutzordnung ist ein **Aushang** und dient der Information über das „**Verhalten im Brandfall**“ für alle Personen, die sich an der Oberschule Soltau aufhalten, z. B. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Besucherinnen und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen. Dieser Aushang hängt an zentralen Stellen (z. B. Eingangsbereiche) in der Oberschule Soltau in Verbindung mit einem Flucht- und Rettungswegeplan aus. Außerdem ist dieser Aushang in jedem Unterrichtsraum an der Tür zum Flur, ebenfalls in Verbindung mit einem Flucht- und Rettungswegeplan zu finden.

Teil B der Brandschutzordnung enthält Informationen für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Gelände der Oberschule Soltau aufhalten. Das heißt, dieses Dokument enthält weiterführende Informationen zu Teil A und richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Schule aufhalten (z. B. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Hausmeister, Verwaltungsangestellte, Reinigungskräfte, sonstige Angestellte). Auch Besucher und Handwerker, die sich regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum an der Oberschule Soltau aufhalten, muss die Brandschutzordnung Teil B bekannt sein. Diese Personengruppen sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Brandschutzordnung Teil B lesen und einhalten müssen. Alle auf dem Gelände der Oberschule Soltau befindlichen Personen (Schülerinnen und Schüler, Besucher und vorübergehend Tätige, z. B. Handwerker) haben im Alarmfall den Anordnungen der Hausmeister, der Lehrkräfte und der Verwaltungsangestellten sowie der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten.

Teil C der Brandschutzordnung (separates Dokument) enthält Hinweise für Personen, die besondere Brandschutzaufgaben übernehmen.

Jeder an der Oberschule nicht nur vorübergehend Tätige ist verpflichtet, sich mit dem Inhalt der Brandschutzordnung (Teil A und B) vertraut zu machen, so dass im Brandfall bekannt ist, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.








Eine Ausfertigung der gesamten Brandschutzordnung (Teil A, B und C) befindet sich im schulinternen I-SERV. Teile der Brandschutzordnung (Teil A und B) sind auch über die Schulhomepage¹ einsehbar.

¹ www.obs-soltau.de

2 Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Verhalten im Brandfall

Unbedingt den **Flucht- und Rettungswegeplan** (siehe Klassenraumtür) **beachten**. Auf dem Plan sind alle relevanten Informationen (1. und 2. Rettungsweg, Hausalarmschalter, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Kästen, etc.) vermerkt.

Ruhe bewahren		<ul style="list-style-type: none"> • Tür zum Brandraum wenn möglich schließen
Brand melden		<ul style="list-style-type: none"> • Notruf/ Feuerwehr 112 [Notruf über Haustelefon 0-112]
In Sicherheit bringen	   	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Personen warnen • Hausalarm betätigen • Hilflöse mitnehmen • Fenster und Türen schließen, aber <u>nicht</u> abschließen • Klassenbuch bzw. Kursheft mitnehmen • Schultaschen liegen lassen • gekennzeichneten Fluchtwegen folgen • Aufzüge nicht benutzen • Sammelstelle Sportplatz aufsuchen, Vollzähligkeit überprüfen und fehlende Schüler sofort melden • auf Anweisungen achten
Löschversuch unternehmen	 	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher benutzen • Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecken) <p>Wichtig: Eigensicherung beachten!</p>

3 Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Die für die Oberschule Soltau zuständigen Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Für die ihnen übertragenen Aufgaben, die im Teil C der Brandschutzordnung aufgeführt sind, haben die oben genannten Personen Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Funktion	Name	Telefon (dienstlich)
Schulleiterin	Spreckelsen, Karin	(05191) 93 81 90 – 12
stellvertretende Schulleiterin	Schirmacher, Nadine	über Sekretariat (05191) 93 81 90
Beauftragte für Brandschutz	Lütjens, Anne-Marlen	über Sekretariat (05191) 93 81 90
Beauftragte für Sicherheit		
Erste-Hilfe-Beauftragter	Pöhl, Yves	über Sekretariat (05191) 93 81 90
Strahlenschutzbeauftragter	Schille, Fabian	über Sekretariat (05191) 93 81 90
Hausmeister	Waldow, Rüdiger	0151 16 56 69 04
Hausmeister	Narjes, Dieter	0151 16 56 69 05
Schulassistent	Brockstädt, Jens	über Sekretariat (05191) 93 81 90

4 Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Alle in dem Objekt Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote sind zu befolgen und durchzusetzen. In allen Gebäuden der Oberschule Soltau und auf dem gesamten Schulgelände besteht zu jeder Zeit absolutes Rauchverbot.

Das verwenden von **Feuer und offenen Licht** ist im gesamten Gebäude verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind feuergefährliche Arbeiten in den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen und technischen Werkstätten durch deren fachkundiges Personal. Weiterhin sind Arbeiten ausgenommen, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgabe (z. B. in Laboren, Küchen, naturwissenschaftlichen Fachräumen, Werkräumen, Technikräumen) notwendig sind, soweit die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler unterwiesen und auf die besondere Gefahr hingewiesen wurden.

Kerzen dürfen nur zu besonderen Anlässen (Adventszeit, Geburtstag) entzündet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kerzen und eventuell dazugehörige Dekoration auf einer feuerfesten Unterlage stehen. Die Dekoration darf nicht aus leicht entzündlichen Materialien bestehen. Gegebenenfalls ist zusätzlich geeignetes Löschmittel bereitzustellen. Brennende Kerzen dürfen niemals, **auch nicht kurzfristig(!)**, unbeaufsichtigt sein.

Wegen der Brandgefahr darf keinesfalls brennbares Mobiliar und Material in Fluren, im Verlauf von Rettungswegen und unter Treppen gelagert werden.

Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein ausreichender Abstand zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.



Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Defekte Anlagen und Betriebsmittel sind sofort außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Nutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Alle betriebenen Elektrogeräte sind, soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen, nach Gebrauch abzuschalten. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass, wenn möglich, auch die Stand-by-Schaltung abgestellt wird. Alle ortsveränderlichen Elektrogeräte müssen einer Wiederholungsprüfung nach GUV V A3 unterzogen werden.

Für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. brennbare Flüssigkeiten und Gase) sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten. Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden. Außerhalb dieser Lagerräume darf die vorgehaltene Menge den Tagesbedarf nicht überschreiten.

Putz- und Waschmittel dürfen nur in dafür vorgesehene Vorratsräume gelagert werden. Abfälle sind zu den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu bringen. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Putzlappen sowie andere zur Entzündung neigende Gegenstände, dürfen nur in dicht verschlossenen, nicht brennbaren Behältern abgelagert werden.

5 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Rauchschutztüren in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbst schließen.

Auch **feuerhemmende Türen** im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z. B: Laboratorien, Lagerräume, Werkstätten) müssen stets geschlossen gehalten werden.

Die Rauch- und Feuerschutztüren dürfen zu keiner Zeit verkeilt oder durch andere Gegenstände außer Funktion gesetzt werden. Jeder ist verpflichtet, diese Keile oder Gegenstände aus dem Schließweg der Türen zu nehmen. Schäden an diesen Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Dieser behebt die Schäden oder meldet sie weiter an den Schulträger.

Um im Brandfall die Ausweitung des Feuers und des Brandrauches zu verringern, ist, wenn möglich, die Tür zum Brandraum zu verschließen, um somit die Rauchentwicklung oder den Feuerüberschlag zu verhindern.

Brandwände, Geschossdecken oder andere Feuer und Rauchabschottungen dürfen nur von Fachfirmen durchbohrt und wieder verschlossen werden.

6 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege müssen ständig in voller Breite begehbar sein. Es dürfen keine Brandlasten (z. B. Möbel, großflächige Dekoration) oder lose Gegenstände vorhanden sein. Auch Schultaschen und Jacken dürfen nicht in Flucht- und Rettungswegen gelagert werden. Vor allem durch in großer Anzahl oder durch mitten in den Weg gestellte Schultaschen besteht erhöhte Sturzgefahr. Durch im Flur aufgehängte Jacken wird zudem die Brandlast in den Flucht- und Rettungswegen erhöht.

Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) benutzbar und von innen leicht zu öffnen sein.

Jeder in dem Objekt Beschäftigte ist verpflichtet, sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in seinem Arbeitsbereich zu informieren.

Im Außenbereich müssen die Flucht- und Rettungswege jederzeit begehbar sein. Anfahrtswege und Aufstellflächen sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht zugeparkt und zugestellt (Container, Material) sein.

Türen und Notausgänge im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, solange die Räume benutzt werden, nicht in Fluchtrichtung versperrt sein.

Sicherheitskennzeichnungen, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden.

Für jeden Raum ist ein zweiter Fluchtweg vorgesehen. Dieser ist zu benutzen, wenn der erste Rettungsweg nicht benutzbar ist (z. B. durch Verrauchung oder Menschenansammlung). Der erste Rettungsweg und der zweite Rettungsweg sind auf dem Flucht- und Rettungswegeplan eingezeichnet, der in jedem Unterrichtsraum an der Tür zum Flur angebracht ist. Ebenfalls an der Tür befindet sich der Aushang der Brandschutzordnung Teil A „Verhalten im Brandfall“. Große Übersichts-Flucht- und Rettungswegepläne und der Aushang „Verhalten im Brandfall“ finden sich zudem in den Eingangsbereichen der Oberschule Soltau.

Sammelplatz für die gesamte Oberschule Soltau ist der angrenzende Sportplatz. Im Alarmfall suchen alle



Lehrkräfte mit den Schülerinnen und Schülern den Sportplatz auf und stellen sich hier auf den gekennzeichneten Flächen im Klassenverband auf. Sollte während des Alarms Unterricht in Kursen stattgefunden haben, so stellen sich die Kurse gegenüber von den Klassenaufstellorten kursweise auf. Nach dem Feststellen der Vollständigkeit stellen sich die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband auf, so dass Lehrkräfte zur Übernahme besonderer Tätigkeiten (z. B. Betreuung einzelner Schüler/innen) frei werden.

Hinweis: Der Fluchtweg vom Pausenhof Haupteingang Winsener Straße (Hof 1) verläuft durch das rechts befindliche Metalltor (Blickrichtung zur Schule), links herum über die Rettungszufahrt der BBS, hinter dem F-Trakt links durch das Metalltor, zwischen F-Trakt und Sporthalle durch zum Sportplatz. Diesen Weg verwenden auch alle Personen, die über die Fluchttüren auf das Gelände der BBS gelangt sind.

7 Melde- und Löscheinrichtungen

Alle in der Oberschule Soltau Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit der Lage und der Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Damit diese Einrichtungen im Brandfall ohne Verzögerung in Betrieb genommen werden können, sollte sich der o. g. Personenkreis mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme beachten). Nicht sofort sichtbare Feuerlöscheinrichtungen sind durch das nachfolgende Hinweisschild gekennzeichnet.



Hinweis: Die Feuerlöscher befinden sich unter Staubschutzhauben und sind in eine Wandhalterung eingehakt. Um sie aus der Halterung zu entfernen, müssen sie angehoben werden.

Alle Melde- und Löscheinrichtungen sind in den Flucht- und Rettungswegeplänen eingezeichnet, so dass sie schnell und zielsicher aufgefunden werden können. Bei Fragen hierzu melden Sie sich bei der Beauftragten für Brandschutz, Frau A. Lütjens. Jeder an der Oberschule Soltau hat dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt und leicht zugänglich sind.

Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort dem Hausmeister zu melden.

Feuerwehr und Rettungsdienst können von allen Telefonapparaten der Oberschule Soltau unter der Notrufnummer 0-112 alarmiert werden. An jedem Telefon im Gebäude müssen Notrufnummern und die Nummer des Büros gut sichtbar vorhanden sein → Aushang „**Verhalten in Notfällen**“.



In Teilen des Gebäudes sind zusätzlich zu den Hausalarmschaltern automatische Feuermelder/automatische Rauchmelder installiert. Die Melder reagieren auf Rauch und/oder Hitze. Um Fehlalarme zu vermeiden, dürfen in diesem Bereich keine Arbeiten durchgeführt werden, die Rauch oder Nebel verursachen (z. B. Flex- oder Staubarbeiten). Diese Arbeiten dürfen nur durchgeführt werden, nachdem der entsprechende Melder ausgeschaltet wurde.

8 Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren!
 - unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
 - Wirken Sie auf panisch reagierende Personen beruhigend ein.
- Brand melden
- Evakuierung des Hauses einleiten
- Wenn möglich, die Tür zum Brandraum schließen bzw. geschlossen halten.
- Falls die Tür zum Brandraum dennoch geöffnet werden muss, unbedingt Folgendes beachten:
Achtung, Gefahr der Durchzündung!
 - Vor dem Öffnen Türblatt und Türklinke auf Wärmeentwicklung kontrollieren.
Wenn deutliche Wärmeentwicklung spürbar ist, Tür zulassen!
 - Wenn keine Erwärmung der Tür feststellbar ist, die Tür aus der Deckung in geduckter Haltung vorsichtig öffnen. **Achtung: Sicherstellen, dass die Tür jederzeit wieder geschlossen werden kann** (z. B. durch ein Seil/festes Band).
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Brandbekämpfung nur unter Beachtung der Eigensicherung!
- Wenn möglich, Stromkreise oder Gasversorgung unterbrechen (NOTAUS).

9 Meldung von Bränden

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen.

Druckknopfmelder (Hausalarm) sind in fast allen Bereichen des Hauses vorhanden. Der durch einen Druckknopfmelder oder durch einen automatischen Feuermelder ausgelöste Alarm läuft in der Brandmeldeanlage beim Hausmeister auf und löst ein fast im gesamten Gebäude zu hörenden Alarmton (aufgenommen E-Trakt 1. Obergeschoss, Kunstraum im Untergeschoss des D-Traktes und die Klassenräume im Pavillon) aus. Der Alarm wird nicht automatisch an die Feuerwehr weitergeleitet. Bei Auslösung der hausinternen Alarmierungsanlage ist somit zu gewährleisten, dass die Feuerwehr über Notruf alarmiert wird. In den Bereichen, in denen der Hausalarm nicht zu hören ist, wird die Alarmierung per Handsirene nachgeholt.

Notruf über Haustelefon 0-112

Notruf über Mobiltelefon 112

Bei einem Notruf ist anzugeben (siehe auch Aushang „Verhalten in Notfällen“):

- **Wo** ist was passiert? Angabe Ort (Oberschule Soltau, Winsener Str. 55, Soltau, ...)
- **Was** ist passiert? Schilderung der Lage und des Umfanges
- **Wie** viele? Verletzte/ Eingeschlossene?
- **Welche Art**(en) von Verletzung(en) liegt/liegen vor?
- **Warten** auf Rückfragen!

10 Beachtung von Alarmsignalen und Anweisungen

Alarmsignal zur Räumung des Gebäudes: **Durchgehendes lautes Klingelsignal**

Warnen Sie Personen, die das Signal akustisch (z. B. wegen laufender Abzüge oder Maschinenarbeiten) nicht wahrnehmen können.

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen! Nach einer Evakuierung darf das Gebäude erst nach deutlicher Aufhebung des Alarmes betreten werden. Das Signal zur Aufhebung des Alarmes ist eine Durchsage der Schulleitung über die Haussprechanlage. Diese Durchsage wird mehrfach wiederholt. Auch der Sammelplatz (Sportplatz) darf erst wieder verlassen werden, wenn der Alarm durch die Schulleitung oder durch eine von der Schulleitung beauftragten Person wieder aufgehoben wurde. Erst danach dürfen alle Personen, sofern es ein Fehlalarm war, bzw. die Gefährdung behoben wurde, das Schulgebäude wieder betreten.

11 In Sicherheit bringen

11.1 Evakuierung des Schulgebäudes während der Unterrichtszeiten

- Ruhe bewahren!
- Geräuschempfindliche Personen gegebenenfalls mit Gehörschutz ausstatten.
- Lehrkräfte ziehen eine gelbe Warnweste über, damit sie schnell als Lehrkräfte zu erkennen sind.
- Gegebenenfalls Strom- und Gasversorgung unterbrechen (NOTAUS).
- Jacken, Schultaschen o. ä. im Raum lassen.
Bei schlechter Witterung können Jacken angezogen werden, sofern sie griffbereit über der Stuhllehne hängen und nicht erst von einer Garderobe geholt werden müssen.
- Fenster schließen.
- Klassenbuch bzw. Kursheft mitnehmen.
- Die Klasse geschlossen aus dem Gebäude zum Sammelplatz führen, dabei auf Verletzte und Behinderte achten. → Die Schüler sollten nach Möglichkeit paarweise gehen, so dass auf den Treppen eine schmale Rettungsgasse für Ersthelfer, Brandhelfer und Einsatzkräfte bleibt.
- Auf Personen, die zum Zeitpunkt des Alarms nicht im Unterrichtsraum waren (z. B. Toilettengang), wird bei der Evakuierung nicht gewartet. Diese Personen müssen selbstständig zum Sammelplatz gehen und sich dort bei der zuständigen Lehrkraft zurückmelden.
- Schülerinnen und Schüler, die nicht in Begleitung einer Lehrkraft sind, mit zur Sammelstelle nehmen.
- **Aufzug nicht benutzen!** (Achtung, auch Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer dürfen keinesfalls den Aufzug benutzen! Gegebenenfalls andere Maßnahmen zur Rettung dieser Personen veranlassen, z. B. horizontale Evakuierung in einen anderen Brand-/Rauchabschnitt, dabei unbedingt betreuen!)
- Ist der erste Rettungsweg verraucht oder nicht begehbar, den zweiten Rettungsweg nutzen.
- Verrauchte Bereiche unbedingt meiden! (Nicht in Brandrauch oder verrauchte Bereiche laufen!)
- Kann ein Raum nicht mehr verlassen werden (z. B. wegen starker Rauchbildung), verbleiben Sie im Raum. Die Tür schließen und wenn möglich mit angefeuchteten Tüchern oder Kleidungsstücken abdichten. Machen Sie sich am Fenster oder über Mobiltelefon bei der Feuerwehr bemerkbar. Keinesfalls aus dem Fenster der oberen Stockwerke springen.
- Rettungswege frei halten und Rettungskräfte nicht behindern.
- Auf Anweisungen der Feuerwehr achten
- Am Sammelplatz die Vollständigkeit überprüfen.
- Fehlende Personen melden (siehe 11.3).
→ Die Meldung fehlender Personen hat Vorrang vor der Vollständigkeitsmeldung.



11.2 Evakuierung des Schulgebäudes in den Pausenzeiten

Während der Pausen haben die eingeteilten Aufsichten dafür zu sorgen, dass sich die im Gebäude und auf dem Schulhof befindlichen Schülerinnen und Schüler zügig an der Sammelstelle (Sportplatz) einfinden. Hierbei werden sie von allen anderen anwesenden Lehrkräften unterstützt. Am Sammelplatz stellen sich die Schülerinnen und Schüler klassenweise an die dafür vorgesehenen Plätze auf. Die aufnehmende Lehrkraft² überprüft die Vollständigkeit. Fehlende Personen müssen sofort gemeldet werden (siehe 11.3). Die Meldung fehlender Personen hat Vorrang vor der Vollständigkeitsmeldung.

11.3 Melden von fehlenden Personen

Fehlende Personen, egal ob Schülerinnen und Schüler oder andere Personen, werden an der Sammelstelle sofort an ein Mitglied des Krisenteams gemeldet. Fehlende Personen können schon vor der Vollständigkeitskontrolle gemeldet werden, z. B. Personen, die aufgrund einer Gehbehinderung zurückgelassen werden mussten. Der Koordinierungspunkt zur Aufnahme der fehlenden Personen ist am Anfang der Sammelstelle (vor dem Aufstellungsplatz für Jahrgang 5). Das dort zuständige Mitglied des Krisenteams nimmt die Meldungen der fehlenden Personen auf und leitet diese an die Meldestelle am Haupteingang Stubbendorffweg weiter (siehe **Meldestelle**, Kapitel 13).

Hinweis: Mitglieder des Krisenteams sind an den orangenen Warnwesten zu erkennen.

Wichtig: Um im Ernstfall Rettungskräfte effektiv einsetzen zu können, ist es besonders wichtig, dass jeder Raumwechsel und jeder Stadtgang im Sekretariat spätestens zu Stundenbeginn angegeben wird!

12 Löschversuche unternehmen

12.1 Allgemeines Vorgehen

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Zuerst Alarmierung vornehmen oder sicherstellen.
- Feuerlöscher erst am Einsatzort betriebsbereit machen.
- Löschversuch nur unter Beachtung der Eigensicherung vornehmen.
- Rückzugswege freihalten.
- Gegebenenfalls Strom- und Gasversorgung unterbrechen (NOTAUS).
- Ausreichend Löschmittel bereitstellen, z. B. mehrere Feuerlöscher mit zum Brandherd nehmen.
- Auf Rückzündung achten.
- Falls die Tür zum Brandraum dennoch geöffnet werden muss, unbedingt Folgendes beachten:

Achtung, Gefahr der Durchzündung!

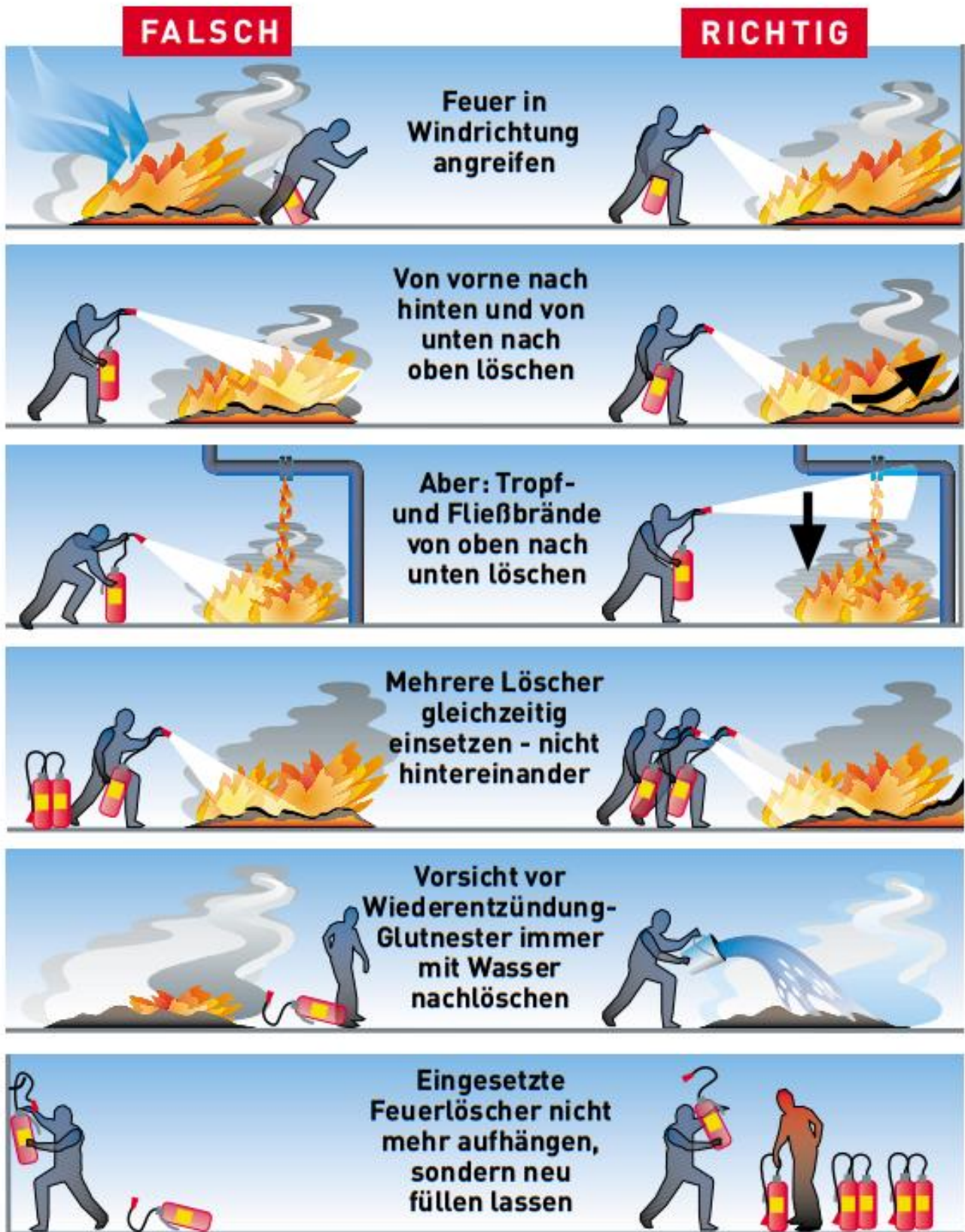
- Vor dem Öffnen Türblatt und Türklinke auf Wärmeentwicklung kontrollieren.
Wenn deutliche Wärmeentwicklung spürbar ist, Tür zulassen!
- Wenn keine Erwärmung der Tür feststellbar ist, die Tür aus der Deckung in geduckter Haltung vorsichtig öffnen. **Achtung: Sicherstellen, dass die Tür jederzeit wieder geschlossen werden kann** (z. B. durch ein Seil/festes Band).

12.2 Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln

- Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten.
- Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid löschen.
- Brennende Flüssigkeiten, Fette, Öle niemals mit Wasser löschen.
- Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen.

² Lehrkraft, bei der die nachfolgende Unterrichtsstunde stattfindet

12.3 Richtige Anwendung von Feuerlöschern



13 Besondere Verhaltensregeln

Alle Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres über die Brandschutzordnung Teil B zu unterweisen. Die Unterweisung muss im Klassenbuch dokumentiert werden. Hierbei sind Schülerinnen und Schüler mit Sprachschwierigkeiten besonders zu beachten. Schüler die im Laufe des Schuljahres neu in die Klasse kommen, sind ebenfalls zu unterweisen.

In Räumen mit besonderer Gefährdung (z. B. Werkstätten, Küchen, naturwissenschaftliche Fachräume) muss eine zusätzliche Unterweisung durch die zuständige Lehrkraft erfolgen.

Behinderte Personen, sowie die Personen, die die behinderten Personen unterrichten oder betreuen, müssen in den besonderen Verhaltensmaßnahmen unterwiesen sein. Hierzu gehört, dass bei Alarm auch die gehbehinderten Personen nicht den Aufzug benutzen, sondern in einem gesicherten Bereich in der Nähe eines Treppenhauses gebracht werden. Es muss sichergestellt sein, dass diese Personen von einer erwachsenen Person betreut und eine sofortige Meldung an die Einsatzleitung mit dem Standort veranlasst wird. Das Heruntertragen von Personen durch Lehrkräfte oder Schüler/innen wird nicht empfohlen. Insbesondere geistig behinderte Personen müssen am Sammelplatz intensiv betreut werden.

Lehrkräfte, die zur Zeit der Alarmierung keine Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen haben, unterstützen die Evakuierung des Gebäudes. Sie kontrollieren in nicht gefährdeten und **rauchfreien** Bereichen, ob das Gebäude vollständig geräumt wurde. Des Weiteren stellen sie sich im Bereich des Haupteinganges Stubbendorffweg zur besonderen Verfügung oder besetzen die Eingänge und achten darauf, dass keine Personen in das Gebäude gehen.

Das Gebäude darf nach der Räumung keinesfalls wieder betreten werden, bevor der Alarm beendet ist. Ein Alarm ist erst beendet, wenn dieses durch die Feuerwehr oder durch die Schulleitung deutlich bekannt gegeben wird.

Bei Veranstaltungen, z. B. in der Pausenhalle oder bei Bauarbeiten, können von dieser Brandschutzordnung abweichende Regelungen notwendig werden.

Achten Sie darauf, dass im Falle eines Schadensereignisses die evakuierten Personen nur unbedingt notwendige Kommunikation über Handy führen (Im Zweifelsfall gilt: Der Sportplatz ist keine Handyzone.). Die Mobilfunknetze müssen für Notrufe noch eingeschlossener Personen, Rückfragen der Einsatzkräfte oder ähnliches freigehalten werden. Eine spontane Berichterstattung in sozialen Netzwerken kann zudem kurzfristige und auch langfristige Folgen (Panik bei Angehörigen, Zustrom weiterer Schaulustiger, evtl. juristische Ermittlungen usw.) hervorrufen.

Angaben oder Mitteilungen an die Medien dürfen nur durch die Schulleitung, die Feuerwehr oder durch eine/n Pressesprecher/in erfolgen.

Im Brandfall ist auf Anweisungen der Schulleitung, Feuerwehr oder andere Sicherheitskräfte zu achten.

Im Alarmfall wird die **Meldestelle** im Bereich der Brandmeldeanlage/Haupteingang Stubbendorffweg eingerichtet. Diese wird von einer Person aus der Schulleitung, der Feuerwehr und möglichst einem Hausmeister besetzt. Dort können sofort fehlende Personen oder andere wichtige Informationen und im weiteren Verlauf die Vollständigkeitsmeldungen gemeldet werden.



14 Schlussbemerkung

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in der Oberschule Soltau in irgendeiner Form tätig sind (u. a. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Hausmeister, Bürokräfte, Schül assistenten, Sozialer Dienst, Reinigungskräfte). Alle neu an der Schule tätigen Personen müssen unverzüglich über diese Brandschutzordnung unterwiesen werden.

Brandschutz lebt vom Mitmachen. Die Brandschutzordnung bietet Ihnen hierfür eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Bei Frage, nicht angesprochenen Mängeln oder Verbesserungsvorschlägen wenden Sie sich an die Beauftragte für Brandschutz, Frau A. Lütjens.

Diese schulinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften, sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Jeder Schulangehörige muss sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfall zu beachten sind.

Soltau, den 19. Dezember 2017

(Schulleiterin K. Spreckelsen)